

Hutchison 3G Austria GmbH
Gasometer C, Guglgasse 12/10/3
A-1110 Wien

Tel.: +43 (0) 50660-65201
Fax: +43 (0) 50660-65009
Bernhard.sommer@drei.com



numbering@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

per E-Mail

Wien, 29.01.2009

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zur KEM-V 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 13.11.2008 einen Konsultationsentwurf zur Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009) veröffentlicht. Interessierten Personen wurde nach § 128 TKG 2003 die Möglichkeit eingeräumt hierzu bis zum 30.1.2009 Stellung zu nehmen. Hutchison 3G Austria GmbH (H3G) nimmt wie folgt Stellung.

1. Begriffsdefinition Plattformbetreiber § 3 Z 25

Zur Klarstellung regt H3G folgende Ergänzung an:

...Existiert zum Zeitpunkt der Dienstleistung ein solcher Plattformbetreiber nicht, ist der Kommunikationsdienstbetreiber, der mit seinem zugehörigen Kommunikationsnetz den Zugang zum Dienst bereitstellt, als Plattformbetreiber zu sehen;

Andernfalls müsste der KDB möglicherweise für Verfehlungen des Plattformbetreibers in der Vergangenheit geradestehen.

2. Geografische Rufnummern § 49 ff

Im Sinne eines technologie-neutralen Wettbewerbs und aus Gründen der Effizienz sieht H3G die Notwendigkeit der Installation eines festen Netzabschlusspunktes als nicht mehr zeitgemäß an. Auch sollen angesprochene Probleme aus anderen Bereichen (Notrufe, Übergabe,...) nicht dazu benutzt werden die Flexibilisierung zu verhindern wenn dafür gesetzes- und ordnungskonforme Lösungen beim entsprechenden Netzbetreiber existieren.

H3G spricht sich somit weiterhin -wie schon in der Diskussion zur „Flexibilisierung der Nutzung geografischer Rufnummern“- gegen die Notwendigkeit eines festen Netzabschlusspunktes als Voraussetzung für die ordnungskonforme Nutzung geografischer Rufnummern aus und regt daher die Streichung der entsprechenden Regelungen an.



Für den Fall, dass die oben angesprochenen Regelungen weiterhin Bestandteil der KEM-V bleiben votiert H3G für die in §51 zur Konsultation gestellte Variante 1.

3. Routingnummer 85xx § 92 ff iVm § 121 Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstenutzung

Bei Videodiensten ist eine maximal 10 Sekunden lange kostenlose Ansage „vor Melden“ derzeit technisch nicht möglich. Die Tarifinformation kann bei derartigen Diensten erst nach Aufbau der Videokommunikation erfolgen, wobei in diesem Fall die beispielsweise ersten 20 Sekunden der Verbindung nicht vergebührt werden. Eine entsprechende Klarstellung der einschlägigen Bestimmungen der KEM-V wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert.

Aus diesem Grund hat sich H3G vertraglich mit anderen Betreibern auf eine technische Lösung zur Einhaltung der Bestimmungen zur Entgeltinformation geeinigt. Dieses Konzept sieht die Nutzung einer Routingnummer im Bereich 85xx vor. Um dieses Konzept auch verordnungskonform nutzen zu können ist die Definition dieses Rufnummernbereichs im Rahmen der KEM-V nötig, allerdings die genaue Definition etwas überschießend. Diese soll bei Nutzung auf der direkten Zusammenschaltung in den entsprechenden bilateralen Verträgen oder bei Beteiligung mehrerer Betreiber in multilateralen Arbeitsgruppen festgelegt werden.

4. Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen für Nachrichtendienste § 125

H3G regt die Berücksichtigung aller schon zB im AK-TK identifizierten datenschutzrechtlichen Probleme hinsichtlich dieses Paragraphen an.

Daneben wäre es auch für die Abwicklung des Einspruchsprozesses im Sinne des betroffenen Paragraphen notwendig die Plattformbetreiber dahingehend zu verpflichten die im Absatz 2 angeführten Informationen zu übermitteln.

H3G ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Sommer
Carrier Relations Manager